

## Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/10209, 18/10352, 18/10668 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine energieeffiziente Form der Energieerzeugung, die perspektivisch vollständig auf Basis regenerativer Brennstoffe betrieben werden und insbesondere im Winter zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs beitragen kann. Daher muss die KWK weiter ausgebaut werden. Um einen maximalen Beitrag zum Klimaschutz zu erzielen, sollten die KWK-Anlagen so ausgelegt sein, dass sie die fluktuierende Energieerzeugung aus Solar- und Windkraftanlagen bestmöglich ergänzen und auch in den KWK-Anlagen selbst zunehmend erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Die Bundesregierung hat im Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 das Ziel bekräftigt, die KWK ausbauen zu wollen. Heute trägt die KWK mit etwa 90 Terawattstunden (TWh) zur Stromversorgung bei. Das geltende Gesetz sieht vor, bis zum Jahr 2020 die Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen auf 110 TWh und bis zum Jahr 2025 auf 120 TWh anzuheben. Gleichzeitig will die Bundesregierung einen zusätzlichen Klimaschutzbeitrag von 4 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2020 durch den Ausbau der KWK erreichen.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Förderbedingungen werden weder die Ausbauziele für die KWK noch die Klimaziele der Bundesregierung erreicht. Das sah auch die Mehrheit der geladenen Experten in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 21. November 2016 so (vgl. hib 683/2016). Vielmehr werden durch Ausschreibungsverfahren neue Hürden für die KWK geschaffen und es gibt weiterhin keine Planungssicherheit für Investitionen in die KWK.

Der Ausbau der KWK hat sich infolge der Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess für das KWKG 2016 bereits dramatisch verlangsamt. Gleichzeitig geht der Abbau von KWK-Anlagen weiter. Die beantragten Stilllegungen von KWK-Anlagen wegen fehlender Wirtschaftlichkeit liegen allein bis 2019 in einer Größenordnung von 900 Megawatt Leistung.

Auch die dezentrale Versorgung von Gebäuden und Unternehmen aus KWK-Anlagen wird nach den Plänen der Bundesregierung nicht im notwendigen Maße unterstützt. Für die Förderung von Wärmenetzen, die eine wichtige Rolle für eine klimaschonende Wärmeversorgung spielen können, werden neue bürokratische Hürden geschaffen. Außerdem wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Chance vertan, den Umstieg von kohlebefeierten KWK-Anlagen auf erneuerbare Energien oder andere klimaschonende Technologien wie die Abwärmenutzung zu stärken. Damit bleibt das Gesetz weit hinter den Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes zurück.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Gesetz vorzulegen, das die KWK wirksam fördert und den Schwerpunkt auf die Einsparung von Treibhausgasen legt und daher folgende Anforderungen erfüllt:

1. Begrenzung der Ausschreibungen für KWK-Anlagen auf das aus beihilferechtlicher Sicht unabdingbar Notwendige, zumindest aber die Befreiung von der Ausschreibungspflicht für Anlagen bis 2 Megawatt (MW) elektrische Leistung.
2. Deutliche Erhöhung der vorgesehenen Ausschreibungsmengen und zwar bereits von dem Jahr 2017 an.
3. Öffnung der Ausschreibungen auch für Anlagen, die den produzierten Strom teilweise zur Eigenversorgung nutzen sowie für Anlagen, die zur unmittelbaren Kundenversorgung in direkter räumlicher Nähe dienen – beispielsweise in Form von eigenen Ausschreibungssegmenten.
4. Ausweitung der geplanten Förderung von Mieterstrommodellen über Fotovoltaik hinaus auch auf KWK-basierte Versorgungskonzepte.
5. Schaffung wirksamer Anreize zur Umrüstung bestehender Kohle-KWK-Anlagen auf klimaschonendere Brennstoffe oder erneuerbare Energien; dazu sind Hindernisse für die Modernisierung abzubauen, wie bspw. komplizierte Ausschreibungsverfahren, Einschränkungen im Zuge des Fernwärmeverdrängungsverbotes oder die teilweisen Belastungen mit der EEG-Umlage nach Modernisierung und Erweiterung einer Anlage.
6. Erweiterung der speziellen Ausschreibungen für innovative KWK-Anlagen auf Anlagen, die mit Hilfe von Abwärmenutzung oder ORC-Prozessen klimaschonend und besonders effizient Strom und Wärme erzeugen.
7. Streichung der neu eingeführten Pflicht für Wärmenetzbetreiber, die Förderwürdigkeit eines konkreten Projektes zum Auf- oder Ausbau eines Wärmenetzes individuell nachzuweisen.
8. Verlängerung der Übergangsfristen für die Anwendung des neuen Gesetzes um ein Jahr, um einerseits den Bau bereits geplanter und kalkulierter Anlagen zu ermöglichen und andererseits kein künstliches Strohfeuer für eine kurzfristige Errichtung von Neuanlagen anzufachen.

Berlin, den 13. Dezember 2016

**Katrin-Göring Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu 1: Je kleiner die geplanten Anlagen sind, desto höher fallen im Verhältnis Aufwand und Kosten für die Teilnahme an Ausschreibungen aus. Damit besteht für kleinere Anlagen eine zusätzliche Hürde bei der Realisierung. Die Befreiung von der Ausschreibung sollte daher so weit wie möglich ausgedehnt werden.

Zu 2: Um den Negativtrend beim KWK-Ausbau aufzufangen, sind deutlich höhere Ausschreibungsmengen notwendig als von der Bundesregierung vorgesehen.

Zu 3: Insbesondere Anlagen zur Objektversorgung, die Strom und Wärme für Gebäude in der direkten räumlichen Umgebung zur Verfügung stellen und somit die dezentrale Energiewende unterstützen, dürfen in der Fördersystematik nicht benachteiligt werden. Daher sollten Ausschreibungen auch für Anlagen geöffnet werden, die nicht den gesamten Strom ins öffentliche Netz einspeisen.

Zu 4: Die Beteiligung der Mieterinnen und Mieter an der Energiewende vor Ort ist ein besonders wichtiges Anliegen, das sowohl der Akzeptanz für den Umbau der Energieversorgung als auch der sozialen Ausgewogenheit von Energiewendemaßnahmen zugutekommt. Daher sollte die spezielle Förderung von Mieterstrommodellen, die die Bundesregierung bisher nur in Kombination mit Fotovoltaikanlagen angekündigt hat, unbedingt auf KWK-Anlagen ausgeweitet werden.

Zu 5: Schon das KWKG 2016 hat keine ausreichenden Anreize für den Umstieg von Kohlebefeuerung in KWK-Anlagen auf vergleichsweise klimaschonendere Erdgasbefeuerung gesetzt oder gar den Einsatz von erneuerbaren Energien in der KWK ausreichend unterstützt. Mit dem neuen Gesetz drohen durch Ausschreibungsverfahren für die Modernisierung von Anlagen sowie bei Erweiterung der Anlagen eine Belastung mit anteiliger EEG-Umlage zusätzliche Hindernisse. Das widerspricht den Erfordernissen des Klimaschutzes.

Zu 6: Bisher werden als innovative KWK-Anlagen nur solche in Verbindung mit erneuerbar erzeugter Wärme im Gesetz adressiert. Aber auch Abwärmenutzung oder ORC-Verfahren, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz zur Strom- und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen beitragen, müssen im Sinne von Energieeffizienz und Klimaschutz gefördert werden.

Zu 7: Insbesondere Nahwärmenetze stellen die entscheidende Infrastruktur für eine energieeffiziente und klimaschonende Versorgung von Quartieren und Siedlungen dar, wenn erneuerbare Wärme und Abwärme eingespeist und dezentral genutzt werden. Daher dürfen für den Ausbau solcher Wärmenetze keine zusätzlichen und unnötigen bürokratischen Hürden geschaffen werden.

Zu 8: Schon das KWKG 2016 wurde im Eilverfahren beschlossen. Zwischen Beschluss im Bundestag und Inkrafttreten lagen keine 4 Wochen. Auch das vorliegende Gesetz soll mit Hochdruck durchs Parlament gebracht werden, so dass die Zeit für eine adäquate Beratung fehlt. Derart kurze Fristen für grundsätzliche Änderungen in der Fördersystematik bedeuten einen hohen Grad an Investitionsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen und Projekte. Um diesen Missstand wenigstens etwas abzumildern, sind längere Übergangsfristen notwendig.

